

# **Richtlinie**

## **zur Förderung der Heimatpflege sowie der Vereins-, Jugend- und Seniorenarbeit in der Stadt Lützen**

### **(Vereinsförderrichtlinie – VerFöR)**

Az.  
41 50

Registratur-Nr.  
10 23 10 / 41

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Lützen ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine und Vereinigungen der Stadt Lützen ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt Lützen Rechnung.

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Lützen ab. Als besonders förderwürdig werden alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Senioren und Behinderte konzentriert. Der Schwerpunkt jeglicher Förderung liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in der Stadt Lützen und deren Ortschaften bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt Lützen für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Lützen haben. Sonstige nicht eingetragene Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Gruppierungen, die aufgrund ihrer Aktivitäten in einem nicht unerheblichen Umfang zum Gemeinwohl beitragen und den Vereinen vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen, können den eingetragenen Vereinen gleichgestellt werden.

#### **§ 2**

##### **Fördergrundsätze**

- (1) Die Stadt Lützen fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift ohne materiell nach außen wirkenden Rechtscharakter. Insoweit besteht auf eine Förderung kein Rechtsanspruch. Eine Förderung durch finanzielle Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im

Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der in dieser Richtlinie geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

- (2) Gefördert werden Vereine,
1. die ihren Sitz in der Stadt Lützen haben,
  2. die grundsätzlich allen Einwohnern der Stadt Lützen offen stehen,
  3. die mindestens 7 Mitglieder haben und
  4. die in der Regel einen angemessenen jährlichen Mitgliederbeitrag erheben.
- (3) Schwerpunktmäßig werden durch die Stadt Lützen gefördert:
1. Jugendarbeit
  2. Seniorenarbeit
  3. Heimatpflege und Brauchtum
  4. Sport
  5. Kultur
  6. Erwachsenenbildung und Weiterbildung

### **§ 3 Formen der Förderung**

- (1) Die Stadt Lützen fördert die örtlichen Vereine in folgenden Formen:
1. Finanzielle Zuschüsse in Form von
    - a) Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und vergleichbaren Ausrüstungsgegenständen
    - b) Investitionszuschüsse
    - c) Jubiläumszuschüsse
    - d) Zuschüsse zur Durchführung von öffentlich wirksamen Projekten und Veranstaltungen des Brauchtums und der Heimatpflege
    - e) Zuschüsse zur Durchführung von öffentlich wirksamen Projekten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit
    - f) Zuschüsse zur Durchführung von öffentlich wirksamen Projekten und Veranstaltungen der Seniorenarbeit
  2. Kostenlose Berichte im Amtsblatt der Stadt Lützen
  3. Kostenlose Veranstaltungshinweise im Internetportal der Stadt Lützen
  4. Unterstützung durch die Stadtverwaltung bei der Lösung von Vereinsaufgaben (z.B. Beantragung von Fördermitteln sowie Veranstaltungserlaubnissen und Genehmigungen)
- (2) Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und sonstigen Ausrüstungen  
Zur Anschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen kann den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden.  
Ausgenommen ist die Förderung von
- Bekleidung jeglicher Art
  - Hard- und Software, Telekommunikationstechnik
  - Kraftfahrzeuge
  - persönliche Sportgeräte

(3) Investitionskostenzuschüsse

Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen kann die Stadt Lützen den Vereinen für Investitionen ab 10.000 Euro bis höchstens 100.000 Euro einen Investitionskostenzuschuss von bis zu 20 v.H. gewähren.

Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art soweit sie dem Vereinszweck dienen.

Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat gewährt. Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist schriftlich darzulegen. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass alle anderen offenstehenden Zuschussquellen (z.B. Landes-, Bundes- oder EU-Zuschüsse) ausgeschöpft sind. Die Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über den Zuwendungsantrag entschieden ist. Die Zuschussanträge sind bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen. Dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

(4) Jubiläumszuschüsse

Die Vereine erhalten auf Antrag anlässlich ihres 10-, 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens Jubiläumsgaben der Stadt, die in der Regel wie folgt gestaffelt werden:

bei 10-jährigem Jubiläum 50,00 Euro

bei 25-jährigem Jubiläum 125,00 Euro

bei 50-jährigem Jubiläum 250,00 Euro

bei 75-jährigem Jubiläum 400,00 Euro

bei 100-jährigem Jubiläum 500,00 Euro

bei jeweils weiteren 25 Jahren zusätzlich 125,00 Euro.

Der Zuschuss kann als Bar- oder Sachleistung gewährt werden. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen von den festgesetzten Fördersätzen abweichen.

(5) Zuschüsse für öffentliche wirksame Projekte und Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seniorenarbeit

Nachfolgende Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen der Vereine können durch eine Zuwendung finanziell unterstützt werden:

- Sportwettkämpfe, Ausscheidungen
- Heimat- und Brauchtumsfeste
- Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen

(6) Berichte und Veranstaltungshinweise im Amtsblatt

Den Vereinen wird im Rahmen der Verfügbarkeit freier Kapazitäten der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe im Amtsblatt der Stadt Lützen gewährt. Die Veröffentlichung von Sponsorenlisten ist aus Kapazitätsgründen nicht zulässig.

(7) Veranstaltungshinweise im Internetportal der Stadt Lützen

Den Vereinen wird im Rahmen der Verfügbarkeit der Eintrag von Veranstaltungshinweisen im Internetportal der Stadt Lützen gewährt. Die Einträge sind von den Vereinen vorzunehmen. Hierzu kann jedem Verein ein Online-Nutzerzugang eingerichtet werden.

## **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Bewilligung finanzieller Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vordrucke bei der Stadt Lützen einzureichen. Das Formular enthält den jährlichen statistischen Erhebungsbogen zur Aktualisierung des städtischen Vereinsübersicht und ist vollständig ausgefüllt abzugeben.
- (2) Zuschüsse für Zuwendungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind bis zum 30. September eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und dem Antragssteller zurückgesandt. Als Übergangsregelung für das Jahr 2012 sind die Anträge bis zum 31.12.2011 einzureichen.

## **§ 5 Bewilligungsverfahren**

- (1) Über die Bewilligung von Anträgen auf finanzielle Zuwendungen entscheidet der Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat, in deren Ortschaft der antragstellende Verein seinen Sitz hat oder die geplante Veranstaltung stattfinden soll. Der Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat ist bei der Entscheidung an die Bestimmungen dieser Richtlinie gebunden.
- (2) Vor der Bewilligung teilt die Stadt Lützen dem Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat die Höhe des im laufenden Haushaltsjahr insgesamt für die jeweilige Ortschaft zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für die Vereinförderung mit (Orts-Budget). Das Orts-Budget wird wie folgt ermittelt:
  1. Sockelbetrag je Ortschaft in Höhe von 500,00 EUR
  2. Aufstockungsbetrag je Ortschaft im Verhältnis der EinwohnerzahlenSoweit im laufenden Haushaltsplan getrennte Haushaltsstellen je Ortschaft eingerichtet und der ausgewiesene Betrag nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelt wurde, entfällt die Mitteilung nach Satz 1.
- (3) Der Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat teilt der Stadt Lützen die Entscheidungen über die Bewilligungen bzw. Ablehnungen mit. Diese vollzieht die Entscheidungen des Ortschaftsrates.

## **§ 6 Bewilligungskriterien, Zuwendungshöhe**

- (1) Der Zuwendungsempfänger muss mit dem zu fördernden Projekt Ziele verfolgen, die in der öffentlichen Aufgabenerledigung der Stadt Lützen die Schwerpunktbereiche nach § 2 Abs. 3 dienen, von allgemeinem Interesse sind und dazu beitragen, das allgemeine Wohl zu fördern.
- (2) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes belegt werden.

- (4) Eine Doppelfinanzierung für dasselbe Projekt ist ausgeschlossen. Eine Mischfinanzierung, z.B. Finanzierung durch Eigenmittel, Zuwendungen der Stadt oder anderer möglicher Finanzierungsarten wird angestrebt. Dabei soll der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Jedes Projekt kann bis zu einer Höhe von 1.000 Euro durch die Stadt Lützen gefördert werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei besonderes hohem öffentlichen Interesse der Stadt Lützen, kann eine höhere Zuwendung gewährt werden.

## **§ 7** **Zuwendung, Nachweisführung**

- (1) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form von nichtrückzahlbaren Zuwendungen.
- (2) Die Zuwendung wird durch den Bürgermeister gegenüber dem Verein durch Zuwendungsbescheid festgesetzt.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Förderung einen Nachweis zu führen. Diesen Verwendungsnachweis sind entsprechend der Höhe der Zuwendung Belege im Original beizufügen. Er ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- (4) Die Stadt Lützen behält sich vor, Zuwendungen bis zur vollen Höhe zurückzufordern, wenn die gewährten Mitteln nicht zweckentsprechend verwendet wurden.
- (5) Die Stadt Lützen behält sich vor, einen Zuwendungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Finanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung der Stadt Lützen anzuzeigen.

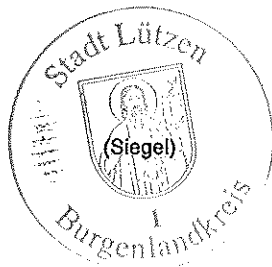
## **§ 8** **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lützen, 22.11.2011



Könnecke  
Bürgermeister



Stadt Lützen  
Hauptamt  
Markt 1  
06686 Lützen

## Antrag auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Stadt Lützen

Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

<b>1. Förderbereich</b>	<input type="checkbox"/> Jugendarbeit <input type="checkbox"/> Seniorenarbeit <input type="checkbox"/> Heimatpflege/Brauchtum	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Bildung
<b>2. Antragsteller:</b>	(Name des Vereins)	
2.1. Rechtsform:	<input type="checkbox"/> eingetragener Verein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Zweigverein; Dachverband: _____
2.2. Gemeinnützigkeit:	Durch das Finanzamt <input type="checkbox"/> anerkannt mit beigefügten Bescheid <input type="checkbox"/> nicht anerkannt	
2.3. Vorstand:	Der Verein wird gesetzlich vertreten durch: (Name; sowie Anschrift wenn von Nr. 2.4 abweichend):	
2.4. Vereinsanschrift:		
2.5. Bankverbindung:	Bank: _____ BLZ: _____ Kto-Nr.: _____	
<b>3. Vereinsdaten</b>	Gründungsjahr:	
	Anzahl der Mitglieder:	davon Kinder und Jugendliche
	Mitgliederbeitrag:	Erwachsene: _____ EUR/Jahr Kinder/Jugendliche: _____ EUR/Jahr
	Vereinstreffpunkt:	(Vereinraum, Vereinsgaststätte)

<b>4. Antragsgegenstand</b>	Projektbezeichnung / Titel / Veranstaltung	
4.1. Projektbeschreibung	(Beschreibung des Projektes; Inhalte der Veranstaltung)	
4.2. Ziel des Projektes	(Ziele gem. den Förderkriterien, angesprochene Zielgruppe)	
<b>5. Finanzierungsplan</b>	a) Gesamtausgaben:	EUR
	davon:	
	b) Eigenmittel	EUR
	c) Spenden/Sponsoring	EUR
	d) Andere Drittmittel	EUR
	c) Beantragter Zuschuss durch die Stadt Lützen (=Antragssumme)	EUR
<b>6. Auszahlungstermin</b>	Soweit dem Antrag auf Zuwendung durch die Stadt Lützen entsprochen wird, wird um Auszahlung zu folgendem Termin gebeten:  _____	

**Zustimmung zur Datenspeicherung**

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben des o.g. Vereins (Name, Anschrift, Vorsitzende/r sowie die Vereinsdaten) im automatisierten Verfahren gespeichert werden und von der Stadt Lützen für die allgemeine Kontaktpflege weiterverarbeitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vereinsvorstandes

Stadt Lützen  
Hauptamt  
Markt 1  
06686 Lützen

### Antrag auf Jubiläumszuschuss für örtliche Vereine

Haushaltsjahr: \_\_\_\_\_

<b>1. Antragsteller:</b>	(Name des Vereins)	
1.1. Rechtsform:	<input type="checkbox"/> eingetragener Verein	<input type="checkbox"/> Zweigverein; Dachverband: _____
1.2. Gemeinnützigkeit:	Durch das Finanzamt <input type="checkbox"/> anerkannt mit beigefügten Bescheid <input type="checkbox"/> nicht anerkannt	
1.3. Vorstand:	Der Verein wird gesetzlich vertreten durch: (Name; sowie Anschrift wenn von Nr. 2.4 abweichend):	
1.4. Vereinsanschrift:		
1.5. Bankverbindung:	Bank: _____ BLZ: _____ Kto-Nr.: _____	
<b>2. Vereinsdaten</b>	Gründungsjahr: (wenn bekannt, vollständiges Datum)	
	Anzahl der Mitglieder:	davon Kinder und Jugendliche
	Mitgliederbeitrag:	Erwachsene: _____ EUR/Jahr Kinder/Jugendliche: _____ EUR/Jahr
	Vereinstreffpunkt:	(Vereinraum, Vereinsgaststätte)



<b>3. Jubiläum</b>	<p>Der oben näher bezeichnete Verein begeht im angegebenen Haushaltsjahr folgendes Gründungsjubiläum:</p> <p> <input type="checkbox"/> 10-jähriges Vereinsjubiläum  <input type="checkbox"/> 25-jähriges Vereinsjubiläum  <input type="checkbox"/> 50-jähriges Vereinsjubiläum  <input type="checkbox"/> 75-jähriges Vereinsjubiläum  <input type="checkbox"/> 100-jähriges Vereinsjubiläum  <input type="checkbox"/> ___-jähriges Vereinsjubiläum </p> <p>Aus diesem Anlass, wird hiermit ein Jubiläumszuschuss beantragt.</p>
<b>6. Auszahlungstermin</b>	<p>Soweit dem Antrag auf Zuwendung durch die Stadt Lützen entsprochen wird, wird um Auszahlung zu folgendem Termin gebeten:</p> <p style="text-align: center;">_____</p>

**Zustimmung zur Datenspeicherung**

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben des o.g. Vereins (Name, Anschrift, Vorsitzende/r sowie die Vereinsdaten) im automatisierten Verfahren gespeichert werden und von der Stadt Lützen für die allgemeine Kontaktpflege weiterverarbeitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vereinsvorstandes